

Mindeststeuer: Entwicklungen und Handlungsempfehlungen

Die Umsetzung der Pillar 2 Regeln zur globalen Mindestbesteuerung bringt weltweit neue steuerliche Spielregeln mit sich. Auch in Deutschland führen die Einführung des Mindeststeuergesetzes zum 01.01.2024 und die anstehenden Anpassungen durch das Mindeststeueranpassungsgesetz zu spürbaren Veränderungen für international tätige Unternehmensgruppen.



Zielsetzung der globalen Mindestbesteuerung

Mit der Einführung der globalen Mindestbesteuerung (sogenannte Pillar 2 Regeln) verfolgen die OECD und die G20-Staaten das Ziel, einen international einheitlichen Mindeststeuersatz von 15 % für große, multinationale Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Die Mindestbesteuerung soll gewährleisten, dass Unternehmensgewinne dort versteuert werden, wo sie wirtschaftlich entstehen. Dadurch werden sowohl Steuergerechtigkeit als auch Wettbewerbsneutralität gestärkt.

Aktuelle Rechtslage in Deutschland

Deutschland hat die europäische Mindestbesteuerungsrichtlinie durch das Mindeststeuergesetz (MinStG) umgesetzt. Das Gesetz gilt grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

Das MinStG erfasst Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre. Es sieht die Erhebung einer sogenannten Ergänzungssteuer (Top-up Tax) vor, wenn die effektive Steuerbelastung einer Konzerneinheit in einem bestimmten Staat unter dem Mindeststeuersatz von 15 % liegt.

Man unterscheidet zwischen der Primärerergänzungssteuer, die in der Regel von der obersten Muttergesellschaft zu erheben ist, und der Sekundärerergänzungssteuer, die eingreift, wenn im Sitzstaat der Muttergesellschaft keine Mindeststeuerregelungen existieren.

Zudem enthält das MinStG detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, zu Dokumentationspflichten, Meldefristen sowie zu Übergangs- und Safe-Harbour-Regelungen. Damit wurde die internationale Mindestbesteuerung vollständig in deutsches Recht übertragen.

Änderung durch das Mindeststeueranpassungsgesetzes (MinStAnpG)

Mit dem Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStAnpG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das zum 01.01.2024 in Kraft getretene Mindeststeuergesetz an die weiterentwickelten OECD-Vorgaben anzupassen und erste Praxiserfahrungen aus der Anwendung zu berücksichtigen.

Das Gesetz hat am 13.11.2025 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung den Bundestag passiert.

Umsetzung aktueller OECD-Verwaltungsleitlinien

Kern des Gesetzes ist die Umsetzung der neuen OECD-Verwaltungsleitlinien. Diese konkretisieren zahlreiche technische Detailfragen, unter anderem zur Behandlung latenter Steuern, zu durchsichtigen Einheiten, Joint Ventures sowie zu den Safe-Harbour-Regelungen. Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass die deutsche Regelung weiterhin vollständig OECD-konform ist und international anerkannte Berechnungsmethoden für die effektive Steuerbelastung gewährleistet sind.

Präzisierungen bei der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Klarstellungen bei der Berechnung der „angepassten erfassten Steuern“ und der Ermittlung des effektiven Steuersatzes (ETR). In § 50 Abs. 1 MinStG wird ergänzend festgelegt, unter welchen Bedingungen aktive und passive latente Steuern bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern berücksichtigt werden.

Durch die Einführung des neuen § 50a MinStG sowie die Anpassungen in § 50 Abs. 5 MinStG werden die in den Verwaltungsleitlinien vorgesehenen Erweiterungen der Nachversteuerungsmechanik gesetzlich verankert. Die bisherigen Vorgaben des § 50 Abs. 4 MinStG zur Nachversteuerung werden dabei mit den neuen Bestimmungen im § 50a MinStG in einem einheitlichen Regelungsrahmen zusammengeführt. Neben dem weiterhin maßgeblichen Grundsatz, latente Steuerschulden für Nachversteuerungszwecke einzeln zu beurteilen, eröffnet die Gesetzesänderung nun die Möglichkeit, mehrere latente Steuerschulden unter bestimmten Bedingungen zu bündeln. Dies soll die praktische Handhabung der Nachversteuerung spürbar vereinfachen.

Erweiterte Safe-Harbour-Regelungen

Die Vorschriften zum CbCR-Safe-Harbour (§ 87 MinStG) sollen erweitert werden. Neu sind Vorgaben zur Datenbasis für qualifizierte Rechnungslegungsinformationen – einschließlich der Nutzung sogenannter Berichtspakete – sowie Regelungen zur Behandlung von Effekten aus der Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode (Purchase Price Allocation). Ergänzend wurden Korrekturmechanismen eingeführt, um Inkongruenzen in den Berichtsdaten zu vermeiden. Die Änderungen folgen den aktuellen OECD-Verwaltungsleitlinien.

Wenn eine Geschäftseinheit lediglich aufgrund ihrer geringen Bedeutung nicht in den Konzernabschluss aufgenommen wird und es daher keine formellen Finanzinformationen wie Einzelabschlüsse oder interne Reporting-Unterlagen gibt,

können für sie sämtliche Datenquellen genutzt werden, die im Rahmen der Erstellung des Country-by-Country-Reports (CbCR) des Konzerns als zulässig gelten.

Für den QDMTT-Safe-Harbour (§ 81 MinStG) gelten künftig zusätzliche Voraussetzungen. Er kann insbesondere dann nicht angewendet werden, wenn in einem Land Verbriefungsgesellschaften keiner Mindeststeuer unterliegen oder bestimmte latente Steueraufwendungen berücksichtigt werden. Auch bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind – was in der Praxis mit erhöhtem Prüfungsaufwand verbunden sein kann.



Klarstellung zur Nichtentlastung der Wegzugsbesteuerung bei Rückkehr

Die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des § 21 Abs. 3 AStG wurde auf Wunsch des Bundesrates wieder aufgenommen. Mit dieser Anpassung wird die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben werden. Es ist damit eindeutig geregelt, dass eine Rückkehr nach Deutschland nicht zum Wegfall der Wegzugsbesteuerung führt, sofern zuvor wesentliche Gewinnausschüttungen oder erhebliche Einlagenrückgewähr vorgenommen wurden.

Änderungen im Verfahrens- und Meldewesen

Die Entwürfe enthalten zudem redaktionelle und verfahrensrechtliche Anpassungen. So wird beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, den Mindeststeuer-Bericht zu berichtigen, wodurch fehlerhafte Angaben korrigiert werden können. Darüber hinaus werden Fristen und Zuständigkeiten präzisiert, um das Verfahren für Unternehmen und die Finanzverwaltung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Begleitänderungen in anderen Steuer-gesetzen

Parallel zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes sieht der Entwurf Folgeänderungen im Außensteuergesetz (AStG), im Finanzverwaltungsgesetz sowie im Einkommensteuergesetz vor. Ziel ist es, die Mindeststeuerregelungen mit bestehenden Vorschriften, insbesondere der Hinzurechnungsbesteuerung, inhaltlich abzustimmen.

So soll die Einführung einer Beteiligungsgrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG) den Administrationsaufwand insbesondere in Bezug auf mittelbare Beteiligungen verringern.

Nach § 4j EStG dürfen Ausgaben für die Überlassung von Rechten an nahestehende Personen aktuell nur eingeschränkt oder gar nicht abgezogen werden, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger in einem Land mit einer schädlichen Steuervergünstigung liegen – also dort mit weniger als 15 % besteuert werden – und der Empfänger keine echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ab dem Jahr 2025 soll diese sogenannte Lizenzschranke abgeschafft werden, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu verringern.

Auch die Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 9 und 13 AStG) sollen angepasst werden. Die relative Grenze steigt von bisher 10 % auf ein Drittel, ergänzt um eine neue absolute Freigrenze von 100.000 Euro pro Gesellschaft. Die neuen Regelungen sollen für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2025 beginnen.

Anwendung und Übergangsregelung

Die meisten Regelungen finden ab dem Veranlagungszeitraum 2025 Anwendung. Für bestimmte Bestimmungen, insbesondere zu Safe Harbours und Berichtigungspflichten, sind Übergangsfristen vorgesehen, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Prozesse zu geben.

Bewertung und Praxishinweis

Die komplexen und sich fortlaufend weiterentwickelnden Vorschriften stellen Unternehmen vor erhebliche organisatorische und steuerliche Herausforderungen. Empfehlenswert ist eine Überprüfung der internen Berechnungsmodelle, Reporting-Systeme und Dokumentationsprozesse, um die neuen Anforderungen rechtzeitig und fehlerfrei umsetzen zu können.



Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die unterschiedlichen Umsetzungsstände in den verschiedenen Ländern im Blick zu behalten.

Einige EU-Mitgliedstaaten, darunter Estland, Lettland, Litauen und Malta, haben von der in der EU-Mindeststeuerrichtlinie vorgesehenen Übergangsregelung Gebrauch gemacht und die vollständige Umsetzung der Mindeststeuer bis spätestens 2029 verschoben. In diesen Ländern finden daher vorerst keine materiellen Mindeststeuerregelungen Anwendung. Dennoch bestehen bereits jetzt bestimmte administrative Pflichten, insbesondere Melde- und Dokumentationsanforderungen, die von betroffenen Unternehmen unbedingt beachtet werden sollten.

In naher Zukunft könnte sich weiterer Änderungsbedarf im MinStG aus der erwarteten Einigung zu einem „Side-by-Side-System“ der globalen Mindeststeuer mit den US-Mindeststeuerregeln ergeben.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten. Sie werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Ansprechpartner

Henning Straeter

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: henning.straeter@nexia.de

Dr. Dominic Paschke

Partner | Head of Tax | Steuerberater

T: +49 69 170000-890

E: dominic.paschke@nexia.de

Nick Freiburger

Associate Manager | Transfer Pricing

T: +49 211 17170-478

E: nick.freiberger@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Henning Straeter
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Stand 11/2025

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

© 2025 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.